

Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann

(Ratsbeschluss vom 02.10.2012)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann beschlossen:

Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann

Präambel

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ihrer unmittelbaren lokalen Umgebung ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin ist vor allem eine hohe Eigenbeteiligung der Kinder und Jugendlichen anzustreben. Jugendliche sollen die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Lebenswelt erhalten und zu eigenverantwortlichem Handeln angeleitet werden. Sie sollen in die betreffenden Planungen und Entscheidungen der Stadt involviert werden. In diesem Sinne ist der Jugendrat eine politische Institution von Jugendlichen für eine jugendfreundliche Stadt Mettmann. Der Jugendrat Mettmann soll Kinder und Jugendliche in politische Prozesse einbeziehen, um demokratische und transparente Teilhabe zu ermöglichen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Der Jugendrat der Stadt Mettmann macht sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Mettmanner Jugendlicher zu vertreten.

Der Jugendrat soll

- im Interesse aller Mettmanner Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,

Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann

- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

(2) Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Mettmanner Jugendlichen entgegen. In den Sitzungen und in den Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet. In den Sitzungen werden Beschlussvorschläge entwickelt, die nach Abstimmung den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Fachausschüsse zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden.

(3) Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der Jugendrat erhält alle öffentlichen Vorlagen und Protokolle des Jugendhilfeausschusses sowie alle anderen für sie relevanten Vorlagen.

(4) Der Jugendrat hat nach einem Beschluss des Rates der Stadt Mettmann ein generelles Rederecht in den Fachausschüssen insbesondere im Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann.

(5) Der Jugendrat tauscht sich regelmäßig mit Kinder- und Jugendgremien anderer Städte aus, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung auf dem Weg zu einer flächendeckenden und funktionierenden Jugendbeteiligung zu geben.

§ 2

Wahlen zum Jugendrat

(1) Wählen können alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ab der weiterführenden Schule, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in Mettmann wohnen oder aber Mettmanner Schulen besuchen.

(2) Gewählt werden können alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ab der weiterführenden Schule bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs. Gewählt werden Kinder und Jugendliche, die in Mettmann wohnen oder aber eine Schule in Mettmann besuchen. Kinder und Jugendliche, die sich zur Wahl stellen möchten, erhalten Kandidaturbögen in den Schulsekretariaten und im Mehrgenerationenhaus Am KÖ, wie auch im Rathaus. Hier sind die ausgefüllten Bögen wieder abzugeben.

(3) Die Wahlen sind nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen frei, gleich, allgemein, geheim und unmittelbar. Die Schülerinnen und Schüler wählen in den entsprechenden Schulen während der Schulpause, in Freistunden oder nach Schulschluss. Mettmanner Jugendliche, die keine Mettmanner Schule besuchen, wählen im Mehrgenerationenhaus Am KÖ.

(4) Die Wahlperiode des Jugendrates beträgt 24 Monate.

(5) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Die Kandidaten sind für die Dauer der Wahlperiode gewählt, auch wenn sie in dieser Zeit die Altersgrenze (siehe § 2

Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann

Absatz 2) überschreiten. Beim Ausscheiden eines Jugendratsmitglieds rückt der Kandidat mit dem nächst höherem Stimmergebnis nach. Daher ist eine Nachrückliste wichtig und notwendig, um die Arbeitsfähigkeit des Jugendrates sichern zu können.

(6) Mindestens 12 Jugendliche sollten sich im Jugendrat aktiv einsetzen, damit eine breite Vielfalt und Entwicklung eines Meinungsbildes gegeben ist.

(7) Stellen sich weniger als 12 Kandidaten zur Wahl wird wie folgt verfahren: Die Wahl entfällt und die gemeldeten Jugendlichen sind automatisch Mitglieder des Jugendrates Mettmann.

(8) Die zur Wahl bereiten Kinder und Jugendlichen bilden dann den neuen Jugendrat. Nur die noch zu besetzenden Plätze werden erneut zur Wahl gestellt.

(9) Es wird eine neue Wahl vorbereitet.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendrates

(1) Vom Jugendrat sind eine Sprecherin und ein Sprecher und ein Vertreter in freier und geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl.

(2) Eine möglichst ausgewogene Geschlechterparität ist hierbei zu beachten.

(3) Vom Jugendrat sind weiterhin drei Vorstandsmitglieder zu wählen, die mit den Sprechern den fünfköpfigen Vorstand des Jugendrates bilden. Der Vorstand bereitet die Jugendrat-Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen ein.

(4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtes der Stadt Mettmann ist beratendes Mitglied des Jugendrates.

§ 4

Sitzungen des Jugendrates

(1) Sitzungen des Jugendrates sind mindestens vier Mal pro Jahr einzuberufen und öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Sprecher des Jugendrates leiten die Sitzungen des Jugendrates.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss des Gremiums findet ein nicht-öffentlicher Teil statt.

(4) Alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Mettmann sollen ihre Wünsche vor und nach den Sitzungen des Jugendrates äußern können. Hierzu werden vor und nach den Sitzungen Frage- und Diskussionsmöglichkeiten garantiert.

(5) Bei Bedarf können vom Jugendrat Ausschüsse zu bestimmten Themen eingerichtet werden.

(6) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Jugendratsmitglieder verpflichtend. Bei mehr als viermaligem unentschuldigtem Fehlen verliert das Jugendratsmitglied seinen Sitz und es rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat der Nachrückliste nach. Den Sitzverlust stellt der Jugendrat durch Abstimmung fest.

§ 5

Anträge und Beschlussfähigkeit

(1) Kinder und Jugendliche aus der Stadt Mettmann und die Jugendratsmitglieder können jederzeit Anträge schriftlich formulieren und diese der Betreuungsperson zu kommen lassen. Die Anträge sind vom Vorstand zu prüfen und gegebenenfalls auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Mettmann kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

(3) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß 10 Tage vor der Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Jugendratsmitglieder anwesend sind. Der/Die Sprecher/in stellt die Beschlussfähigkeit am Anfang der Sitzung fest.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Jugendrates zurückgestellt worden und wird der Jugendrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(5) Zum Beschließen von Anträgen reicht eine einfache Mehrheit aus.

§ 6

Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

(1) Beschlüsse des Jugendrates sind den betreffenden politischen Gremien und dem Rat der Stadt Mettmann als Anträge zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Jugendrat kann Vertreterinnen und Vertreter der Ratsfraktionen beratend einladen.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Mettmann wird bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.

(4) Bei Bedarf stehen kompetente Fachkräfte der Stadtverwaltung zur Beantwortung von Fragen, sowohl der Jugendratsmitglieder, als auch der anwesenden Kinder und Jugendlichen von Mettmann in der Jugendrattsitzung zur Verfügung.

(5) Der Jugendrat berichtet einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss über seine Arbeit und seine Erfahrungen.

§ 7**Begleitung**

- (1) Der Jugendrat wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes begleitet.
- (2) Die für den Jugendrat zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt bildet die Schnittstelle zwischen Jugendrat, Verwaltung und Politik.
- (3) Sie unterstützt, berät und begleitet den Jugendrat in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit. Zudem ist sie für die Durchführung der Wahlen verantwortlich und Hauptsprechpartner im gesamten Wahlverfahren.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.